

## **Reglement 2020**

für das Weiterbildungsprogramm

### **Master of Advanced Studies ETH in Housing (MAS ETH HS)**

am Departement Architektur der ETH Zürich (D-ARCH)

vom 18. August 2020

*Die Schulleitung der ETH Zürich,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*verordnet:*

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 1 Grundsatz und Zuordnung**

<sup>1</sup> Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in Housing (MAS ETH HS)», in der Folge auch MAS-Programm oder MAS genannt, durchgeführt wird.

<sup>2</sup> Dieses MAS-Programm ist dem Departement Architektur (D-ARCH) zugeordnet und wird von der Professur Architektur und Städtebau der Professur Architektur und Städtebau<sup>2</sup>, der Dozentur für Soziologie<sup>3</sup> und dem ETH Wohnforum – ETH CASE durchgeführt.

##### **Art. 2 Titel**

Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel: Master of Advanced Studies ETH in Housing (abgekürzt: MAS ETH in Housing).

##### **Art. 3 Leitung des Programms**

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz D-ARCH bestimmt die Delegierte oder den Delegierten sowie die stellvertretende Delegierte oder den stellvertretenden Delegierten für das MAS-Programm in Housing.

<sup>2</sup> Der/die Delegierte bestimmt die Programmleiterin oder den Programmleiter, welche/r direkt der/dem Delegierten unterstellt ist.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

<sup>2</sup> Professur Architektur und Städtebau: Hubert Klumpner (Stand: 22. April 2020)

<sup>3</sup> Dozentur für Soziologie: Christian Schmid (Stand: 22. April 2020)

<sup>3</sup> Die Leitung des MAS liegt bei der Delegierten/dem Delegierten und der Programmleiterin/dem Programmleiter und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen.

<sup>4</sup> Die Leitung des MAS repräsentiert das MAS-Programm nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement D-ARCH her. Sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

#### **Art. 4      Kreditsystem**

<sup>1</sup> Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

<sup>2</sup> Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

<sup>3</sup> Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

<sup>4</sup> KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

<sup>5</sup> Das D-ARCH führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des MAS-Programms.

## **2. Abschnitt: Zielgruppe, Umfang, Inhalt, Leistungskontrolle, Abschluss des MAS-Programms**

#### **Art. 5      Zielgruppe**

Das MAS-Programm richtet sich hauptsächlich an Absolventinnen und Absolventen von universitären Hochschulen aus einer für die Zielsetzung des Programms relevanten Disziplin wie Architektur, Soziologie, Geografie und Ethnologie mit praktischer Berufserfahrung und Interesse an einer disziplinübergreifenden fachlichen Auseinandersetzung mit Fragen des Wohnens.

#### **Art. 6      Umfang, Form und Dauer**

<sup>1</sup> Das MAS-Programm wird als Vollzeitstudium in zwei Semestern durchgeführt und beginnt in jedem Herbstsemester. In begründeten Ausnahmefällen kann das Programm auch berufsbegleitend in vier Semestern absolviert werden.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann das Studium auf Antrag der/des Studierenden durch die Programmleitung um maximal zwei Semester verlängert werden. In der Bewilligung der Verlängerung der Studiendauer können Auflagen formuliert werden.

<sup>3</sup> Das MAS-Programm umfasst insgesamt rund 600 Stunden betreute Veranstaltungen, individuelle Vertiefungen und die wissenschaftliche MAS-Abschlussarbeit.

<sup>4</sup> Für den erfolgreichen Abschluss des MAS Programms müssen total 60 ECTS-Kreditpunkte erworben werden.

<sup>5</sup> Das Programm wird auf Englisch durchgeführt und besteht aus vier Modulen zu theoretischen und methodischen Grundlagen, einer Seminarwoche, einem selbständigen empirischen Forschungsprojekt sowie der Master Thesis.

## **Art. 7 Lehrziele, Lehrgebiete**

<sup>1</sup> Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf. Er vermittelt zusätzliche Kompetenzen, um die Teilnehmenden zu kritischen Experten/innen im gesellschaftlich hochrelevanten Segment des Wohnungsbaus auszubilden. Die interdisziplinäre Betrachtungsweise des MAS-Programms führt in ein Verständnis der komplexen kulturellen, gesellschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge im Bereich des Wohnens auf nationaler und internationaler Ebene ein. Das Programm verknüpft Teilbereiche des Wohnens und der nachhaltigen Stadt- resp. Siedlungsentwicklung. Das MAS-Programm bildet die Kommunikationskompetenz der Teilnehmenden zu disziplinübergreifender Zusammenarbeit zwischen akademischem Feld und Praxis aus. Vor dem Hintergrund einer theoriegeleiteten und methodisch anwendungsorientierten Einführung werden in Diskussion und Zusammenarbeit die berufsbezogenen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden in den Bereichen der Konzeptualisierung, der Analyse, der Interpretation, der Umsetzung sowie der mündlichen und schriftlichen Vermittlung vertieft und erweitert.

<sup>2</sup> Im Herbstsemester werden 28 KP angeboten:

- a. Modul 1: Housing issues, challenges, and strategies in Europe (4 KP);
- b. Modul 2: Housing issues, challenges, and strategies in the Global South (4 KP);
- c. Modul 3: Housing research methods (10 KP);
- d. Modul 4: Writing and communication skills for built environment professionals (10 KP).

<sup>3</sup> Im Frühjahrssemester werden 30 ECTS-Punkte angeboten. Sie umfassen eine Projektarbeit sowie die betreute Diplomarbeit (MAS Thesis).

<sup>4</sup> Im Herbst- oder im Frühjahrssemester wird eine Seminarwoche/-reise im Umfang von 2 KP angeboten.

## **Art. 8 Studienprogramm**

Die Leitung des MAS legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jedes Lehrgebiet die Lehrveranstaltungen nach Bezeichnung, Art, Stundenzahl, Krediteinheit und Verbindlichkeit fest und gibt sie den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

## **Art. 9 Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Es finden Leistungskontrollen statt. Sie umfassen schriftliche und mündliche Präsentationen und Zwischenabgaben, vier Zwischenkritiken sowie eine Abschlussarbeit ("MAS-Thesis") und deren Erörterung.

<sup>2</sup> Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

<sup>3</sup> Die von den Teilnehmenden vorgeschlagenen Themen für die MAS–Thesis müssen von der Leitung des MAS genehmigt werden. Die Abschlussarbeit wird von der Leitung des MAS beurteilt.

<sup>4</sup> Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn alle ihre Elemente als „erfüllt“ beurteilt wurden.

#### **Art. 10 Nichterfüllung der Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Wird ein Element der Leistungskontrolle gemäss Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 als „nicht erfüllt“ beurteilt, legt die Leitung des MAS die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

<sup>2</sup> Bei Lerneinheiten gemäss Art. 7 Abs. 4 gelten die Bestimmungen der jeweiligen Lerneinheit.

<sup>3</sup> Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (AVL ETHZ) vom 10. September 2002<sup>1</sup>.

#### **Art. 11 Urkunde und Titel**

<sup>1</sup> Erfolgreich besuchte einzelne Module des MAS-Programms werden bestätigt und in Kredit-einheiten auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.

<sup>2</sup> Bei erfolgreichem Bestehen der Leistungskontrolle wird eine MAS-Urkunde, in der der Gegenstand des Programms und der akademische Titel bezeichnet werden, ausgestellt.

<sup>3</sup> Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

### **3. Abschnitt: Zulassung, Immatrikulation, Einschreibung, Gebühren**

#### **Art. 12 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Zum MAS-Programm kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand gemäss Artikel 9 der Weiterbildungsverordnung der ETH Zürich<sup>2</sup> für die Zulassung verfügt und grundsätzlich zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen kann.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum MAS-Programm hängt ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die durch entsprechende Studiaausweise und Berufserfahrungen zu belegen sind und in der Regel in einem Aufnahmegespräch durch die Leitung des MAS näher überprüft werden.

<sup>3</sup> Der Rektor bzw. die Rektorin der ETH Zürich prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberin/des einzelnen Bewerbers erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme in das MAS-Programm.

---

<sup>1</sup> SR 414.135.1

<sup>2</sup> SR 414.134.1

## **Art. 13      Immatrikulation, Einschreibung, Teilnahmezahlen**

<sup>1</sup> Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

<sup>2</sup> Die Einschreibung für das MAS-Programm erfolgt bei der School for Continuing Education.

<sup>3</sup> Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

<sup>4</sup> Das MAS-Programm wird nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen sind. Die Zahl der Teilnehmenden kann auf Antrag der Leitung des MAS durch den Prorektor/die Prorektorin nach oben beschränkt werden.

<sup>5</sup> Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Berufserfahrung;
- b. zusätzliche Qualifikationen;
- c. Noten im Diplomasweis;
- d. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs.

## **Art. 14      Schulgeld und weitere Gebühren**

<sup>1</sup> Es wird eine Anmeldegebühr gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Gebührenverordnung ETH Bereich<sup>1</sup> festgesetzt, welche im Falle einer Abmeldung nicht zurückerstattet wird.

<sup>2</sup> Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>2</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

<sup>3</sup> Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die Schulleitung festgelegt.

<sup>4</sup> Im Falle einer nicht termingerechten Abmeldung vom Programm wird eine Abmeldegebühr fällig, deren Höhe von der Schulleitung festgesetzt wird.

<sup>5</sup> Bei Nichterscheinen oder bei Studienabbruch werden die vollen Teilnahmegebühren erhoben.

## **4. Abschnitt      Schlussbestimmungen**

### **Art. 15      Rechtspflege**

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>3</sup> anfechtbar.

---

<sup>1</sup> SR 414.131.7

<sup>2</sup> SR 414.131.7

<sup>3</sup> SR 172.021

## **Art. 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 1. September 2020 in Kraft. Es gilt für Studierende, die ab dem HS2020 mit dem Programm beginnen.

<sup>2</sup>Für Studierende, die vor dem HS2020 mit dem Studium begonnen haben, gilt das Reglement 2012<sup>1</sup>.

Im Namen der Schulleitung der ETHZ

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff

---

<sup>1</sup> RSETHZ 333.0100.70